

Nichtbeschulung und verkürzte Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder sonderpädagogischen Förderbedarfen im Land Berlin

Positionspapier des Landesverbandes Lebenshilfe Berlin e.V.

Stand: 02.04.2025

Anlässlich des Welt-Autismus-Tages fordert der Lebenshilfe Berlin e.V. das Land Berlin auf, Schulbesuch und das Recht auf Bildung für alle Schülerinnen und Schüler im Land Berlin vollumfänglich, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei sicherzustellen. Vollständige oder teilweise Ausschlüsse vom Schulunterricht oder dem Besuch einer Schule sind zu beenden. Dabei sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte zu begleiten sowie ihre Wünsche und Bedarfe zu berücksichtigen.

In Berlin besteht ein Recht auf diskriminierungsfreie schulische Bildung, § 2 Abs. 1 SchulG. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Berliner Koalition verpflichtete sich diese zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und kündigte an, die Inklusion an Schulen weiterzuentwickeln und Schulen mit mehr Ressourcen auszustatten. Ausdrücklich sollten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen besser begleitet werden¹.

In der Praxis bleiben rechtlicher Anspruch und das Bekenntnis der Koalition für viele Schülerinnen und Schüler oft folgenlos: Statt inklusiver, individueller und bedarfsgerechter Lösungen führt die aktuelle Situation häufig zu faktischer Nichtbeschulung oder erheblichen Einschränkungen im Bildungszugang. Das Berliner Schulsystem hält vielfach keine angemessenen Bildungsangebote bereit. Strukturelle Defizite, begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen sowie Vorbehalte gegenüber Inklusion verhindern weiterhin dringend notwendige Anpassungen.

¹ Koalitionsvertrag Berlin 2023 bis 2026 der CDU und SPD, S. 43, https://www.berlin.de/rbmskzl/assets/dokumentation/koalitionsvertrag_2023-2026_.pdf?ts=1684996989 (abgerufen am 31.03.2025)

Ausschlüsse von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen

Schätzungen zufolge werden in Berlin mindestens 1.000 bis 2.000 Schülerinnen und Schüler nicht oder nur eingeschränkt beschult. Besonders betroffen sind Schülerinnen und Schüler im Autismus-Spektrum, mit hohen Unterstützungsbedarfen oder mit sogenannten Verhaltensauffälligkeiten. Obwohl gerade Eltern² von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen Geistige Entwicklung und Autismus häufig geraten wird, dass ihre Kinder in einem Förderzentrum besser beschult werden könnten, ist aus der Praxis vieler Beratungsstellen bekannt, dass Ausschlüsse auch in Förderzentren erfolgen. Eine offizielle Statistik ist bislang nicht bekannt³.

Oft erfolgt der Ausschluss ohne ein förmliches Verfahren und eine transparente Entscheidung. Eltern haben selten eine echte Wahl, da Maßnahmen als alternativlos dargestellt werden. Häufig erfolgt dies auf indirekte Weise – etwa durch regelmäßiges Nachfragen, das Kind vorübergehend zu Hause zu lassen, um zunächst den übrigen Kindern einen „ungestörten“ Schulalltag zu ermöglichen, weil Personal fehle oder das Kind derzeit überfordert sei. Diese Praxis wird nicht selten mit dem Kindeswohl begründet, obwohl sie faktisch das Recht auf Bildung einschränkt und den betroffenen Schülerinnen und Schülern den Zugang zu schulischer Förderung verwehrt.

Systemische Defizite im Berliner Schulsystem

Der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Bildung dar. Oft wird nicht ausreichend geprüft, ob alternative Maßnahmen vor einem Ausschluss sinnvoll sind.

Inhaltlich werden Schulausschlüsse in der Regel mit (Fehl-)verhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler begründet. Oft sind fehlende Unterstützung oder mangelnde Bereitschaft von Schulen die Ursache für verkürzte oder ausbleibende Beschulung. Immer noch verfügen Lehr- und Fachkräfte von Schulen über zu geringe Kenntnisse zu behinderungs- oder krankheitsbedingten Bedarfen. Auch sind Schulen sowie Lehr- und Lernmaterialien nicht ausreichend barrierefrei.

Im gesamten Schulsystem, von der Bildungsverwaltung, über Schulämter und Schulen, bis zum pädagogischen Personal halten sich hartnäckig Vorbehalte gegenüber schulischer Inklusion. Zum Teil sind aktuell verstärkt Tendenzen wahrnehmbar, die die Bildungsfähigkeit einiger Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen wieder in Frage stellen. Dies darf in einer offenen und demokratischen Gesellschaft nicht zur Disposition stehen.

² der Begriff Eltern umfasst biologische und soziale Eltern sowie die Begriffe Erziehungs- und Sorgeberechtigte

³ 14. Verstößebericht der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2023, S. 12, https://www.berlin.de/lb/behi/_assets/themen/14-verstoessebericht-der-lfb.pdf?ts=1729252429, (abgerufen am 31.03.2025)

Unterstützungsleistungen von Schulen sind lediglich schulstrukturell angelegt. Das heißt, sie stehen nicht individuell den einzelnen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, sondern werden für die Schule gestellt. Im Wesentlichen geregelt ist dies in den Zumessungsrichtlinien für Lehrkräfte.

Zum nächsten Schuljahr werden durch geplante Änderungen deutliche Umverteilungen erwartet⁴. Besonders beunruhigend ist, dass vor allem Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung von den Kürzungen besonders betroffen sein könnten – gerade solche, die sich bislang stark für inklusive Bildungsangebote eingesetzt haben.

Kritisch ist zudem, dass bei Fällen von nicht oder verkürzter Beschulung die zugemessenen Ressourcen in der Regel weiterhin der Schule zur Verfügung stehen.

Ob und wieviel dieser sonderpädagogischen Förderung generell beim betreffenden Schüler oder der betreffenden Schülerin tatsächlich ankommt, wird von der Schule entschieden. Bestehende Personalengpässe der Schule insgesamt werden nicht selten auch über Ressourcen der sonderpädagogischen Förderbedarfe gedeckt. Eine detaillierte Erfassung des „Fremdeinsatzes“ dieser Ressourcen findet nicht statt. In der Folge verringern sich nicht nur die notwendigen Leistungen für die betreffenden Schülerinnen und Schüler, es ist auch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern oder Gerichten schwer zu erklären, welche Leistungen erbracht werden. Bei der Beantragung ergänzender Teilhabeleistungen können Bedarfe dadurch schwerer erfasst werden.

Nach wie vor wird von schulischen Strukturen nicht systemübergreifend gedacht. Bei bestehenden Unterstützungsbedarfen die tatsächlich nicht von der Schule erbracht werden, besteht häufig ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Zur Vermeidung von Schulausschlüssen oder bei bestehenden Schulausschlüssen besteht eine mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Teilhabefachdiensten mit Schulen.

Bei Schulausschlüssen sind keine ausreichenden Alternativen oder qualitativ hochwertige Ersatzbeschulungsangebote für betroffene Schülerinnen und Schüler vorhanden.

Häufig erfolgen Nichtbeschulungen mit Zustimmung der Eltern. Die Entscheidung der Eltern erfolgt dabei nicht selten auf Druck oder wird als alternativlos dargestellt. In einigen Fällen ist Eltern ihre erfolgte Zustimmung nicht einmal bewusst. Gemein ist diesen Entscheidungen, dass kein geordnetes Verfahren durchlaufen wird. Eine Beendigung oder die Möglichkeit von Rechtsmitteln ist Eltern häufig nicht bewusst. Bei vielen bekannten Ausschlüssen wird Eltern keine ausreichende, unabhängige Beratung zur Vermeidung von Schulausschlüssen oder möglichen Alternativen geboten. Sie müssen sich selbstständig bei Beratungsstellen unabhängiger Träger oder Interessenverbänden bzw. anwaltlich beraten lassen.

Auch werden aus der Praxis faktische Ausschlüsse vom Schulbesuch berichtet, etwa, weil Fahrdienste nicht zur Verfügung stehen oder Fahrten nicht zuverlässig gewährleisten können. Auch kurzfristige Ausfälle von Schulhelfern oder Einzelfallhelfern in der Schule führen in vielen Fällen immer wieder zu Unterbrechungen bei der Beschulung. Schülerinnen und Schüler

⁴ Vgl. u.a. Meldung Verband Bildung und Erziehung (VBE) Berlin, <https://www.vbe.berlin/aktuelles/news/neue-zumessungsrichtlinien-fuer-lehrkraefte/> (abgerufen am 31.03.2025)

werden durch diese plötzlichen, temporären Ereignisse immer wieder aus ihrem gewohnten Alltag gerissen. Dies verhindert Lernerfolge und verstärkt Frustration sowie Isolation.

Auswirkungen auf betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien

Massiver Druck auf Eltern und Schüler:innen

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern erleben häufig erheblichen Druck, bestimmte Maßnahmen zu akzeptieren, um den Schulbesuch weiterhin zu ermöglichen. Neben Zustimmungen zu alternativen Beschulungsmöglichkeiten, etwa auch Aufforderungen zu bestimmten Therapien oder der Einnahme von Medikamenten. Solche Entscheidungen müssen jedoch stets im freien Willen der Sorgeberechtigten und der betroffenen Schülerinnen und Schüler liegen. Im Übrigen haben medizinische Entscheidungen stets nur nach ärztlicher Abwägung und Aufklärung zu erfolgen. Sie können nicht von pädagogischen Personal der Bildungseinrichtung „angeordnet“ werden.

Auswirkungen auf betroffene Schüler:innen und deren Familien

Der Ausschluss vom Schulbesuch sowie unzureichende Unterstützung haben weitreichende Folgen für die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Familien. Neben dem Verlust eines strukturierten Bildungsangebots führt dies häufig zu sozialer Isolation, psychischer Belastung und eingeschränkten Zukunftsperspektiven. Familien sind gezwungen, eigenständig Lösungen zu suchen, was mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden ist.

Besonders betroffen sind dabei Mütter, die häufig die Hauptlast der zusätzlichen Betreuungsaufgaben übernehmen⁵. Sie müssen ihre Arbeitszeit reduzieren oder ganz aufgeben, um die Betreuung und Förderung ihres Kindes sicherzustellen. Dadurch stehen sie dem Arbeitsmarkt nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, was ihre eigene wirtschaftliche Unabhängigkeit gefährdet, Armutrisiken erhöht und langfristige Nachteile für ihre berufliche Entwicklung mit sich bringt. In der Folge verstärken sich bestehende soziale Ungleichheiten, während gleichzeitig der Zugang zu Unterstützungsangeboten erschwert wird. Viele Familien sind nicht nur emotional und finanziell belastet, sondern auch in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt. Unabhängig vom Einzelfall besteht daher ein gesamtgesellschaftliches Interesse allen Schülerinnen und Schülern gleichwertigen Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Relevante gesetzliche Regelungen und deren Mängel

Sowohl in Fällen von Nichtbeschulung ohne geordnetes Verfahren durch Zustimmung der Sorgeberechtigten, als auch in Fällen des Verfahrens zum Ruhen der Schulpflicht, zeigen sich zahlreiche Mängel bei schulgesetzlichen Regelungen.

⁵ u.a. Protokoll des Fachbeirats Inklusion SenBJF vom 4.7.2023, S. 2 <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachbeirat-inklusion/230704-protokoll-5-sitzung.pdf?ts=1730790315> (abgerufen am 31.03.2025)

Unzureichende Vorgaben und fehlende Rechtsansprüche

Sowohl Art. 20 Abs. 1 VvB, als auch § 2 Abs. 1 SchulG Berlin erkennen das Recht auf Bildung für jeden an. Sie beschränken dieses jedoch durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Dies entspricht nicht dem menschenrechtlichen Verständnis des uneingeschränkten Rechts auf Bildung im Sinne des Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Individuelle Ansprüche auf Förderung und Unterstützung sind im Schulgesetz nicht angelegt. Die UN-BRK gibt jedoch genau dies vor. Zum einen, weil sie das Recht auf Bildung nicht beschränkt, zum anderen durch die Gewährleistung angemessener Vorkehrungen zur Umsetzung dieses Rechts. Auch das Berliner Landesrecht verlangt diese, vgl. § 5 LGBG (Landesgleichberechtigungsgesetz). Sofern diese weiterhin nicht in den schulgesetzlichen Regelungen angelegt sind, sind diese zwingend anderweitig sicherzustellen, etwa durch eine verlässliche Zusammenarbeit mit den Teilhabefachdiensten Jugend. Diese können durch ergänzende Leistungen zur Teilhabe an Bildung eine Beschulung gewährleisten. Verbindliche gesetzliche Regelungen fehlen.

Gesetzliches Verfahren zum Anordnen des Ruhens der Schulpflicht, § 43b SchulG

Seit dem 1.8.2024 ist das Verfahren zum Anordnen des Ruhens der Schulpflicht in § 43b SchulG geregelt. Bereits die vorherige Regelung des Schulgesetzes (§ 41 Abs. 3a SchulG) wurde von Interessenvertretungen, Gewerkschaften und vielen weiteren als rechtswidrig angesehen. Zuletzt hatte das Verwaltungsgericht Berlin die Vorgängerregelung folgerichtig als offensichtlich verfassungswidrig verworfen⁶.

Viele Bedenken gegen die vorherige Regelung bestehen fort. So setzt die Regelung weiterhin ausschließlich am Verhalten der betreffenden Schülerinnen und Schüler an. Grundlegende Verfahrensschritte sind ebenfalls der Regelung weiterhin nicht direkt zu entnehmen und werden weiter ausschließlich den Regelungen der Verwaltung überlassen. Weder bei der gesetzlichen Regelung noch in der geplanten Verwaltungsverordnung wurden Interessenvertretungen umfassend einbezogen.⁷

Auch inhaltlich bleibt die geplante Verordnung bedenklich, etwa durch:

- Unklarer Verfahrensablauf beim Ruhen der Schulpflicht auf Antrag: Auch wenn Sorgeberechtigte oder Schüler:innen das Ruhen der Schulpflicht beantragen, müssen die Vermeidung und eine schnelle Wiedereingliederung in die Schule vorrangige Ziele sein. Sie sind im Verfahren umfassend zu beraten und zu begleiten, Alternativ- und Ersatzangebote müssen regelhaft erfolgen.
- Prüfung von umfassenden Unterstützungsleistungen zur Vermeidung des Ruhens der Schulpflicht: Vorrangigstes Ziel des Verfahrens muss zu jedem Zeitpunkt die Vermeidung von Nichtbeschulung sein. Dies erfordert eine detaillierte Regelung des Verfahrens zur Ermittlung vermeidender Maßnahmen, eine (schul)unabhängige fachliche Begleitung mit behinderungsspezifischer Expertise sowie einer verbindlichen

⁶ VG Berlin, Beschluss vom 25.04.2025, 3 L 208/24

⁷ z.B. Einbezug von Interessenverbänden gem. § 8 Abs. 3 LGBG und Einbezug der Arbeitsgruppen von Menschen mit Behinderungen gem. § 19 LGBG

Zusammenarbeit des gesamten Hilfe- und Unterstützungssystems (u.a. Teilhabefachdienste, Jugendämter).

- Notwendige personelle und fachliche Ressourcen sind zur Verfügung zu stellen.
- Während des Ruhens der Schulpflicht müssen umfassende Ersatzangebote für Bildung und Betreuung bereitgestellt werden.
- Die in § 43b SchulG benannten starren Fristen sind als verfassungs- und menschenrechtswidrig anzusehen, sie sind lediglich als Maximalfristen akzeptabel. Nur eine uneingeschränkte, jederzeitige Rückkehrmöglichkeit kann dem Recht auf Bildung gerecht werden. Eine Klarstellung ist sowohl als Auftrag für den Gesetzgeber anzusehen, als auch für die Verwaltung im Rahmen der Verordnungsregelung. Über die Möglichkeit sind Eltern und Schülerinnen und Schüler umfassend aufzuklären. Ein entsprechendes Verfahren muss niedrigschwellig angelegt sein.
- Schüler:innen und ihre Eltern müssen Zugang zu qualifizierter, unabhängiger Beratung erhalten. Dies umfasst Beratung durch etwaige Beratungsstellen, aber auch anwaltliche Beratung. Der Ausschluss von Rechtsbeiständen verstärkt bestehende Benachteiligungen und erschwert es, gegen unrechtmäßige Ausschlüsse vorzugehen. Die Regelung des § 2 Abs. 2 S. 1 VwVfG Berlin, der einen Ausschluss von Rechtsbeiständen vorsieht, ist insoweit verfassungskonform auszulegen, dass sie keine Anwendung in ordnungsrechtlichen Verfahren im Bildungsbereich findet⁸.

Strukturelle Überarbeitung schulgesetzlicher Normen sowie deren Harmonisierung

Derzeit ist bereits im aktuellen System der schulgesetzlichen Regelungen eine Segregation verschiedener Gruppen angelegt. So dienen etwa Verordnungen, wie die Sonderpädagogikverordnung vorrangig nicht der Regelung weitergehender Ansprüche von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, sondern dem Einfügen dieses Personenkreises in das allgemeine System. Vielfach werden so segregierende Strukturen verstärkt und Inklusion behindert. Beispiele sind:

- die uneingeschränkte Fortführung von Förderzentren
- die nunmehr regelhafte Möglichkeit der Beschulung in sonderpädagogischen Kleinklassen
- die Möglichkeit einer Teilnahme an temporären Lerngruppen in Regelschulen gegen den Willen der Sorgeberechtigten (§ 4 Abs. 8 S. 3 SoPädVO)
- die Abweisung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen wegen beschränkter personeller, sächlicher oder organisatorischer Ressourcen (sogenannter Ressourcenvorbehalt) (§ 37 Abs. 4 SchulG)
- der auf Förderzentren „Geistige Entwicklung“ beschränkte Anspruch auf ergänzende Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten für die gesamte Schulzeit (§ 28 Abs. 5 SoPädVO).

Auch Verwaltungsvorschriften sind oft kleinteilig und intransparent. Dadurch wird die Rechtsanwendung erschwert. Juristische Laien, Bürgerinnen und Bürger, als auch pädagogisches Personal können die kleinteiligen Vorgaben meist nicht überblicken. Auch

⁸ ein entsprechender Ausschluss von Rechtsbeiständen ist weiterhin im geplanten Entwurf der VO Ruhen der Schulpflicht in § 6 VO-E vorgesehen

zeigen sich zum Teil widersprüchliche Regelungen. Vorschriften sollten mehr in Sachzusammenhängen gedacht und, sofern möglich, auch gemeinsam geregelt werden. So können unbeabsichtigte Ungleichbehandlungen vermieden und mehr Sicherheit für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie pädagogisches Personal bei der Anwendung geschaffen werden. Beispielhaft seien hier benannt:

- die geplanten Neuregelungen der Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der allgemeinbildenden Schule (AV USE) und der Ausführungsvorschriften für Inklusionsassistenzen an Berlin Schulen (AV Inklusionsassistenz)
- die Ausführungsvorschrift zur Schulbesuchspflicht (AV Schulbesuchspflicht) und die Regelungen zum Ruhen der Schulpflicht (z.B. VO Ruhen der Schulpflicht).

Forderungen des Lebenshilfe Berlin e.V. an das Land Berlin:

Zur umfassenden Vermeidung von Nicht- oder verkürzten Beschulungen von Schülerinnen und Schülern im Land Berlin fordert der Lebenshilfe Berlin e.V. folgende Maßnahmen:

- die **uneingeschränkte Anerkennung des Rechts auf Bildung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen und/oder Behinderungen durch einen strukturellen Wandel des Schul- und Bildungssystems**: Bildung ist ein unveräußerliches Recht, unabhängig von Behinderung oder Unterstützungsbedarf. Dieses darf nicht aufgrund struktureller Mängel oder eingeschränkter Ressourcen zu Ausschlüssen bestimmter Schülerinnen und Schüler führen.
- die **Praxis von Ausschlüssen, Verkürzungen und Nichtbeschulung ohne transparente Verfahren muss umgehend beendet werden**. Schulen müssen ausreichende Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall zur Verfügung stellen und entsprechende Rahmenbedingungen für einen uneingeschränkten Schulbesuch sicherstellen. Sofern diese Maßnahmen nicht durch die Schulen individuell und ausreichend zur Verfügung gestellt werden können, haben sie verbindlich mit dem weiteren Hilfs- und Unterstützungssystem zusammenzuarbeiten.
- **Schulen müssen Schülerinnen und Schülern ausreichend Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung stellen**: Schulen müssen verbindlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, die eine individuelle Unterstützung gewährleisten. Solange lediglich schulstrukturelle Maßnahmen im Land Berlin vorhanden sind, müssen diese unkompliziert mit individuellen Unterstützungsleistungen ergänzt werden. Bei notwendigen Antragsverfahren sind Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern umfassend zu unterstützen.
- **Stärkere Kooperation zwischen Schulen, Jugendhilfe und anderen Unterstützungssystemen**: Die Zusammenarbeit muss intensiviert und verbindlich geregelt werden. Nur durch eine vernetzte Betreuung kann sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen die individuell notwendige Unterstützung erhalten.

- **Weitere Rahmenbedingungen für einen Schulbesuch verbindlich sicherstellen:** Ersatz bei kurzfristigen Ausfällen, etwa bei Fahrdiensten oder Assistenzkräften, muss ohne zeitliche Verzögerungen oder zusätzliche Aufwände für Familien sichergestellt werden. Daneben sind Schulen, Lehr- und Lernmaterialien barrierefrei zu gestalten.
- **Die Vorschriften zum Ruhen der Schulpflicht, § 43b SchulG sowie die Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht sind grund- und menschenrechtskonform zu regeln:** Ziel muss die Vermeidung von Schulausschlüssen oder die schnellstmögliche Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern sein. Während des Ruhens der Schulpflicht sind Ersatzangebote zur Bildung und Betreuung zu gewährleisten. Verfahren müssen transparent gestaltet werden und jederzeit zu beenden sein.
- **Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind umfassend, unabhängig und qualitativ gut zu beraten sowie zu unterstützen.** Sie sind **in alle Entscheidungen mit einzubeziehen.** Druck und das Drängen zu bestimmten Maßnahmen sind zu unterlassen. Medizinische oder therapeutische Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf ärztlichen Rat und mit Zustimmung der Schülerinnen, Schüler und deren Eltern.
- **Regelmäßige statistische Datenerfassung und Evaluierung bei Schulausschlüssen:** Dies umfasst die regelmäßige Datenerfassung aller Fälle von Nichtbeschulungen, unabhängig von Ursache oder Verfahren, auch bei vorliegender Zustimmung von Eltern.
- **Bei Neuregelung oder Änderungen von Vorschriften sind Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung frühzeitig und umfassend zu beteiligen:** Die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten sind bei allen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies gilt u.a. für den Einbezug von Interessenvertretungen gem. § 8 Abs. 3 LGBG und für die Beteiligung der Arbeitsgruppen von Menschen mit Behinderung gem. § 19 LGBG.
- **Harmonisierung und Zusammenführung von Vorschriften und Regelungen:** Bestehende Regelungen sind zur Vermeidung von Widersprüchen und der Sicherstellung gleichberechtigter und vollwertiger Teilhabe des Rechts auf Bildung zu überarbeiten und ggf. zusammenzuführen.
- **Ressourcenvorbehalte sind abzuschaffen:** Das Recht auf Bildung ist uneingeschränkt sicherzustellen. Wahlmöglichkeiten dürfen nicht begrenzt werden.

Wer sind wir

Die Lebenshilfe Berlin engagiert sich für Menschen mit Beeinträchtigung und ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Wir setzen uns für eine Gesellschaft ein, in der alle dazugehören – Jung und Alt, Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, egal welcher Herkunft.

Als Selbsthilfe-Organisation vertreten wir seit 1960 die Interessen von Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Politik und Öffentlichkeit. Ziel unserer Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in allen Lebensbereichen.

Der Lebenshilfe Berlin e. V. ist ein verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband sowie ein Verband gemäß § 8 Abs. 3 LGBG.